



17. August 2022

22.036

Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20 Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft)

Parlamentarische Mitwirkung / Befristung der Verordnung

Die Mitglieder der WAK-S haben der Verwaltung im Nachgang zu ihrer Sitzung vom 27. und 28. Juni 2022 schriftliche Anfragen zur Beantwortung zugestellt. In der vorliegenden Notiz nimmt die Verwaltung zur Frage im Zusammenhang mit dem Einbezug des Parlaments bei der Verordnung des Bundesrates sowie zu einer zeitlichen Befristung der Verordnungskompetenz des Bundesrates Stellung.

- (6) Parlamentarische Mitwirkung: Wie wären folgende Varianten auszugestalten: a) Spezifisches Verordnungsveto? b) Genehmigungspflicht für die Verordnung, inkl. Änderungen der Verordnung durch das Parlament? c) Bloss Konsultationspflicht der beiden WAK?**

a) Spezifisches Verordnungsveto?

Das Recht des Parlaments, gegenüber der vom Bundesrat gestützt auf Art. 197 Ziff. 15¹ Abs. 1 E-BV beschlossenen Verordnung sowie einer Änderung der Verordnung ein Veto zu erheben, kann mit folgender Ergänzung der Übergangsbestimmungen (Art. 197 Ziffer 15 E-BV) verankert werden. Ein Veto kommt zustande, wenn beide Räte dem entsprechenden Antrag zustimmen.

¹ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmungen wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Art. 197 Ziff. 15

⁹ Der Erlass und die Änderung der Verordnung nach Absatz 1 sind vor ihrem Inkrafttreten im Bundesblatt zu veröffentlichen.

¹⁰ Stellt mindestens ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder des Ständerates innerhalb von 15 Tagen nach der Veröffentlichung den begründeten Antrag auf ein Veto, so behandelt ihn die zuständige Kommission des betreffenden Rates innert 60 Tagen nach Einreichung des Antrages. Stimmt die Kommission zu, so behandelt der betreffende Rat den Antrag in der folgenden ordentlichen Session. Lehnt die Kommission ab, so ist der Antrag erledigt.

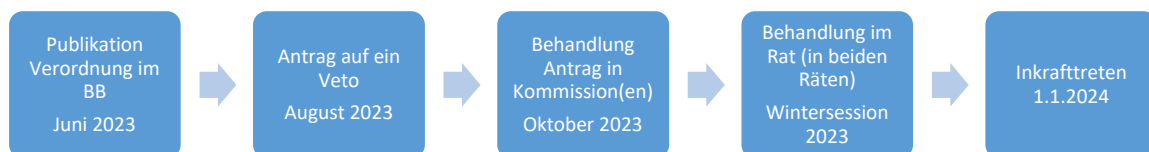
¹¹ Stimmt der betreffende Rat dem Antrag zu, so geht dieser Beschluss an den anderen Rat, ausser wenn im anderen Rat derselbe Antrag eingereicht worden ist. Ist dies nicht der Fall, so behandelt der andere Rat das Veto des Erstrates in der gleichen Session.

¹² Die Verordnung oder deren Änderung kann in Kraft gesetzt werden, wenn:

- a. die Frist von 15 Tagen nach Absatz 10 unbenutzt abgelaufen ist;
- b. keine Kommission innert der Frist von 60 Tagen nach Absatz 10 den Antrag auf ein Veto in ihrem Rat eingereicht hat;
- c. ein Rat den Antrag auf ein Veto abgelehnt hat.

Bis zum Erlass der gesetzlichen Bestimmungen ist die Verordnung für eine Umsetzung der Mindestbesteuerung erforderlich. Vor diesem Hintergrund wird bei einem Veto beider Räte zunächst keine Mindestbesteuerung eingeführt.

Zeitablauf eines Vetos bei Inkrafttreten per 1. Januar 2024



b) Genehmigungspflicht für die Verordnung, inkl. Änderungen der Verordnung, durch das Parlament?

Der Erlass der vom Bundesrat gestützt auf Art. 197 Ziff. 15 Abs. 1 E-BV beschlossenen Verordnung sowie deren Änderung können mit folgender Ergänzung der Übergangsbestimmungen (Art. 197 Ziffer 15 E-BV) der Genehmigungspflicht durch die Bundesversammlung unterstellt werden.

Art. 197 Ziff. 15

⁹ Der Erlass und die Änderung der Verordnung nach Absatz 1 unterliegen der Genehmigung durch die Bundesversammlung.

Bei einem Genehmigungsverfahren ist die Verordnung mit einer Botschaft den Räten zu unterbreiten, welche diese beraten und darüber abstimmen.

c) Blosser Konsultationspflicht der beiden WAK?

Die zuständigen Kommissionen haben nach Artikel 151 des Parlamentsgesetzes² das Recht, eine Konsultation zur Verordnung zu verlangen. Nach Artikel 151 Absatz 2 ParlG beschliesst die Kommission die Geltendmachung dieses Rechts, wenn sie eine Gesamtabstimmung über einen Erlassentwurf durchführt, der den Bundesrat beauftragt, unmittelbar im Anschluss an diesen Erlass eine Verordnung zu erlassen. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall, in welchem die Übergangsbestimmungen der Verfassung den Bundesrat dazu ermächtigen, bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen die erforderlichen Vorschriften über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen zu erlassen, erfüllt. Für die Konsultationspflicht ist vor diesem Hintergrund keine Ergänzung der Verfassungsbestimmung oder der Übergangsbestimmungen notwendig.

(20) **Es fehlt auch eine zeitliche Befristung der Verordnungskompetenz des Bundesrates. Braucht es wirklich eine dauerhafte Abweichungsermächtigung in Art. 129a und in Art. 197 Ziff. 15? Wie könnte eine entsprechende Frist ausgestaltet werden und wie sollte sie normiert werden?**

Der Verordnungskompetenz des Bundesrates gemäss Art. 197 Ziff. 15 Abs. 1 E-BV könnte mit folgenden zwei Varianten einer Ergänzung der Übergangsbestimmungen (Art. 197 Ziffer 15 E-BV) zeitlich befristet werden.

Variante 1

⁹ Die Verordnung nach Absatz 1 ist zu befristen. Können die gesetzlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Mindestbesteuerung nicht bis zum Ablauf der Geltungsdauer in Kraft gesetzt werden, so kann der Bundesrat die Geltungsdauer der Verordnung verlängern, um eine unerwünschte Rechtslücke zu vermeiden.

Variante 2

⁹ Die Verordnung nach Absatz 1 gilt bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Mindestbesteuerung, längstens aber bis zum ... (z.B. 31.12.20xx). Können die gesetzlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Mindestbesteuerung nicht bis zum ... (z.B. 31.12.20xx) in Kraft gesetzt werden, so kann der Bundesrat die Geltungsdauer der Verordnung verlängern, um eine unerwünschte Rechtslücke zu vermeiden.

Nach der ersten Variante würde der Bundesrat die Geltungsdauer seiner Verordnung festlegen, nach der zweiten Variante würde schon die Verfassungsbestimmung die Geltungsdauer festlegen. In beiden Fällen sollte es dem Bundesrat ermöglicht werden, die Geltungsdauer der Verordnung zu verlängern, damit nicht die Situation eintritt, dass die Verordnung wegen Ablaufs der Geltungsdauer zwar nicht mehr gilt, aber die gesetzlichen Bestimmungen noch nicht in Kraft stehen. Damit entstünde vorübergehend eine Rechtslücke, was weder im Interesse der Schweiz noch im Interesse der betroffenen Unternehmen läge.

Aus der Verlängerungsmöglichkeit ergibt sich, dass der Gesetzgebungsprozess mittels der Befristung der Verordnung nicht wirklich beschleunigt werden kann. Wie rasch die gesetzlichen Bestimmungen erlassen werden, hängt nicht davon ab, wie lange die Verordnung gilt, sondern davon, in welchem Zeitpunkt der Bundesrat die Botschaft auf Erlass der gesetzlichen Bestimmungen vorlegt und wie viel Zeit dann das Parlament benötigt, um die Vorlage zu beraten und zu verabschieden.

Aufgrund dieses Befunds könnte eine Alternativlösung in Betracht gezogen werden. Sie würde darin bestehen, dem Bundesrat eine Frist zu setzen, bis zu deren Ablauf er die Botschaft auf Erlass

² Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) vom 13. Dezember 2002 (SR 171.10)

der gesetzlichen Bestimmungen vorlegen muss. Die Einhaltung dieser Frist könnte zwar nicht erzwungen werden, doch darf man davon ausgehen, dass der Bundesrat sie respektieren wird, wenn sie mit Augenmass festgelegt wird. Diese Alternativlösung könnte wie folgt lauten.

⁹ Der Bundesrat unterbreitet den Eidgenössischen Räten bis spätestens am ... (z.B. 31.12.20xx) eine Botschaft über den Erlass der gesetzlichen Bestimmungen.